

Zuständigkeitsordnung

des Rates und der Ausschüsse

der Stadt Haltern am See

Hinweis:

Dieser Text stellt die bereinigte Fassung mit dem unten angegebenen Stand dar.

Diese Zuständigkeitsordnung ist vom Rat in seiner Sitzung am 11.11.2004 beschlossen worden und am 12.11.2004 in Kraft getreten.

- 1. Änderung durch Beschluss des Rates vom 01.02.2007**
- 2. Änderung durch Beschluss des Rates vom 11.12.2008.**

Zuständigkeitsordnung
des Rates und der Ausschüsse der Stadt Haltern am See
vom 11.11.2004

Inhaltsübersicht

Paragraph	Bezeichnung
§ 1	Allgemeines
§ 2	Ausschüsse des Rates
§ 3	Zuständigkeiten des Rates
§ 4	Hauptausschuss
§ 5	Rechnungsprüfungsausschuss
§ 6	Schul- und Sportausschuss
§ 7	Ausschuss für Kinder Jugendliche, Familien und Soziales
§ 8	Wahlausschuss/Wahlprüfungsausschuss
§ 9	Stadtentwicklungsausschuss
§ 10	Bau- und Verkehrsausschuss
§ 11	Kulturausschuss
§ 12	Umweltausschuss
§ 13	Werksausschuss Seestadthalle
§ 14	Sonstige Ausschussangelegenheiten
§ 15	Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

- (1) Diese Ordnung regelt die Zuständigkeiten des Rates der Stadt Haltern am See und seiner Ausschüsse. Sie gilt ausschließlich für die derzeitige Wahlperiode des Rates und tritt mit der konstituierenden Sitzung der neugewählten Vertretung außer Kraft.
- (2) Als autonomes Recht der Selbstverwaltung gehen alle materiell-gesetzlichen Vorschriften dieser Ordnung vor. Von dieser Ordnung abweichende, in der Vergangenheit liegende Beschlüsse des Rates gelten nach Inkraftsetzen dieser Ordnung als aufgehoben.
- (3) Diese Ordnung kann nur durch formellen Beschluss des Rates geändert werden; dabei muss grundsätzlich die beabsichtigte Änderung unter Angabe der zu ändernden Bestimmungen in die Einladung zur Ratssitzung aufgenommen sein. Andernfalls kann von dieser Ordnung lediglich dann abgewichen werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet oder die von äußerster Dringlichkeit ist.

§ 2

Ausschüsse des Rates

- (1) Der Rat der Stadt Haltern am See bildet Ausschüsse zur Unterstützung und Vorbereitung seiner Tätigkeit.
- (2) Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüssen
 - a) Hauptausschuss
 - b) Rechnungsprüfungsausschuss
 - c) Schul- und Sportausschuss
 - d) Ausschuss für Kinder, Jugendliche, Familien und Soziales
 - e) Wahlausschuss
 - f) Wahlprüfungsausschuss

bildet der Rat der Stadt Haltern am See für einen dauernden Zweck folgende Ausschüsse:

- g) Stadtentwicklungsausschuss
 - h) Bau- und Verkehrsausschuss
 - i) Kulturausschuss
 - j) Umweltausschuss
 - k) Werksausschuss Seestadthalle
- (3) Der Rat der Stadt Haltern am See kann jederzeit für einen dauernden oder vorübergehenden Zweck weitere Ausschüsse bilden.

§ 3

Zuständigkeiten des Rates

- (1) Der Rat der Stadt Haltern am See ist für alle Angelegenheiten der kommunalen Verwaltung zuständig, soweit die Gemeindeordnung NRW, spezielle Gesetze, die Hauptsatzung der Stadt Haltern am See oder diese Zuständigkeitsordnung nichts anderes bestimmen.
- (2) Er überwacht die Durchführung seiner Beschlüsse und der Beschlüsse der Ausschüsse sowie den Ablauf der Verwaltungsangelegenheiten.
- (3) Neben den in § 41 GO NRW aufgelisteten Entscheidungen kann der Rat die Entscheidung über folgende Angelegenheiten nicht übertragen:
 - a) die Wahl der Beigeordneten, deren Abberufung, die Bestellung eines Beigeordneten zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters sowie die Festlegung des Geschäftskreises der Beigeordneten,
 - b) die Wahl von Ortsvorstehern unter Berücksichtigung des bei der Wahl des Rates im jeweiligen Stadtbezirk erzielten Stimmenverhältnisses für die Dauer seiner Wahlzeit,
 - c) die Entscheidung darüber, ob ein Einwohner oder Bürger aus wichtigem Grunde die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamtes ablehnen, ihre Ausübung verweigern oder das Ausscheiden vertagen darf,
 - d) die Entscheidung über die Einstellung, Beförderung, Versetzung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung von Beamten der Besoldungsgruppe A 13 g. D. an sowie über die Einstellung, Höhergruppierung, Auflösung von Arbeitsverhältnissen und Entlassung von Angestellten von der Vergütungsgruppe II BAT an, sofern es sich nicht um zeitlich befristete Beschäftigungsverhältnisse oder Beschäftigte mit einer Arbeitszeit unterhalb der Hälfte der regelmäßigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten handelt. Dieses gilt hinsichtlich der Höhergruppierung von Angestellten nicht, wenn die der Entscheidung zugrunde liegende Tarifnorm lediglich auf den Ablauf eines Bewährungs- oder Tätigkeitszeitraumes abstellt,
 - e) die Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen durch Einwohner oder Abgabepflichtige,
 - f) die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - g) die näheren Einzelheiten zu der Auskunftspflicht der Mitglieder des Rates und der Ausschüsse gegenüber dem Bürgermeister über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse,
 - h) das Akteneinsichtsrecht gegenüber dem Bürgermeister durch einen vom Rat bestimmten Ausschuss oder einzelne vom Rat beauftragte Mitglieder.
- (4) Soweit die Entscheidung über sonstige Angelegenheiten nicht den Ausschüssen oder dem Bürgermeister nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung NRW, anderer Rechtsvorschriften oder dieser Zuständigkeitsordnung übertragen ist, entscheidet der Rat endgültig; davon unberührt bleibt eine Beratung und Beschlussempfehlung durch die Ausschüsse.

§ 4

Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss stimmt die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander ab.
- (2) Er bereitet alle Beschlüsse des Rates von grundsätzlicher Bedeutung vor, soweit nicht der Rat in begründeten Ausnahmefällen (§ 1 Abs. 3 dieser Ordnung) einen Beschluss ohne Beratung und Beschlussempfehlung durch den Hauptausschuss fasst.
- (3) Er entscheidet endgültig über folgende Angelegenheiten:
 - a) Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheiten keinen Aufschub dulden; diese Entscheidungen sind dem Rat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen,
 - b) Angelegenheiten, die nicht ausschließlich dem Rat zur Entscheidung vorbehalten sind, soweit nicht die Entscheidungsbefugnis eines anderen Ausschusses nach dieser Ordnung oder die Zuständigkeit des Bürgermeisters gegeben ist,
 - c) Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen der vom Rat festgelegten allgemeinen Richtlinien,
 - d) Ausübung der Rechte nach § 21 a Schulverwaltungsgesetz,
 - f) Niederschlagung und Erlass von Forderungen, sofern der Betrag von 25.000 Euro überschritten wird,
 - g) Stundung von Forderungen, sofern der Betrag von 50.000 Euro bzw. bei Grundstückskaufpreisen von 100.000 Euro überschritten wird und die Laufzeit mehr als 12 Monate beträgt,
 - h) Kauf, Verkauf, Tausch sowie die Ausübung des Vorkaufsrechts an Grundstücken, soweit nicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters gegeben ist,
 - i) *(gestrichen)*
 - j) Angelegenheiten des Feuerschutzes, des Rettungsdienstes und des Marktwesens in der Stadt Haltern am See, soweit nicht Satzungsrecht oder ein Geschäft der laufenden Verwaltung betroffen sind.
- (4) Der Hauptausschuss bereitet die Haushaltssatzung der Stadt Haltern am See vor und trifft die für die Ausführung des Haushaltsplanes erforderlichen Entscheidungen (einschl. der Budgetierung), soweit hierfür nicht der Rat, andere Ausschüsse oder der Bürgermeister zuständig sind. Er bereitet die Aufstellung und Fortschreibung eines evtl. erforderlichen Haushaltssicherungskonzeptes vor und kontrolliert dessen Einhaltung.

Er bereitet ferner die Beschlüsse des Rates mit erheblicher finanzieller Bedeutung, die Festsetzung von Steuern und sonstigen öffentlich-rechtlichen Abgaben sowie privatrechtlichen Entgelten vor.
- (5) Als sachlich zuständiger Ausschuss wirkt der Hauptausschuss an folgenden Angelegenheiten mit:

- a) Begleitung und Überwachung von Organisationsänderungen und -untersuchungen innerhalb der Stadtverwaltung Haltern am See, soweit nicht die Zuständigkeit des Rates der Stadt Haltern am See oder des Bürgermeisters gegeben ist,
 - b) Vorbereitung der Beschlüsse des Rates in Angelegenheiten des Feuerschutzes, des Rettungsdienstes sowie des Marktwesens,
 - c) Grundsätzliche Fragen der Ansiedlungs- bzw. Wirtschaftspolitik.
- (6) Der Hauptausschuss entscheidet in seiner Funktion als Werksausschuss für den Eigenbetrieb „Stadtentwässerung“
- a) in Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung und vom Rat übertragen sind,
 - b) (*gestrichen*)
 - c) in allen Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet (§ 5 Abs. 6 Satz 1 Eigenbetriebsverordnung). In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit einem anderen Ausschussmitglied entscheiden (§ 5 Abs. 6 Satz 2 Eigenbetriebsverordnung). § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO NRW gelten entsprechend.

Er setzt unbeschadet der Zuständigkeit des Rates die allgemeinen Lieferbedingungen fest, erteilt die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und zu Mehrausgaben nach den §§ 15 und 16 der Eigenbetriebsverordnung und benennt den Prüfer für die Jahresrechnung.

§ 5

Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung mit allen Unterlagen darauf hin, ob
- a) der Haushaltsplan eingehalten ist,
 - b) die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
 - c) bei den Einnahmen und Ausgaben nach den geltenden Vorschriften verfahren ist,
 - d) die Vorschriften über Verwaltung und Nachweis des Vermögens und der Schulden eingehalten sind. In die Prüfung der Rechnung sind auch die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Sozialhilfearbeiten einzubeziehen.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich zur Durchführung seiner Arbeit nach Abs. 1 des Rechnungsprüfungsamtes.

§ 6

Schul- und Sportausschuss

- (1) Dem Schul- und Sportausschuss obliegt die Entscheidung über
 - a) (*gestrichen*)
 - b) die Aufgaben des Schulträgers im Sinne des § 61 Schulgesetz,
 - c) die Angelegenheiten der allgemeinen Sportpflege, -förderung und -werbung, der eigenen Sportstätten sowie der sonstigen Erholungseinrichtungen, soweit nicht technische Ausgestaltungen betroffen sind.
- (2) Der Schul- und Sportausschuss bereitet die Beschlüsse in Angelegenheiten der Schulverwaltung vor.
Des Weiteren bereitet er Beschlüsse in Angelegenheiten der allgemeinen Sportpflege, -förderung und -werbung, der eigenen Sportstätten sowie der sonstigen Erholungseinrichtungen vor, soweit er nicht nach Abs. 1 entscheidungsbefugt ist.

§ 7

Ausschuss für Kinder, Jugendliche, Familien und Soziales

- (1) Der Ausschuss für Kinder, Jugendliche, Familien und Soziales befasst sich anregend und fördernd mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
 - a) der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 - b) der Jugendhilfeplanung und
 - c) der Förderung der freien Jugendhilfe.

Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung eines Leiters des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien gehört werden und hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.

- (2) Der Ausschuss für Kinder, Jugendliche, Familien und Soziales hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Haushaltsmittel, der vom Rat erlassenen Satzungen und der vom Rat gefassten Beschlüsse. Im übrigen gilt § 5 der Satzung für das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Haltern am See.
- (3) Der Ausschuss für Kinder, Jugendliche, Familien und Soziales bereitet die Beschlüsse des Rates in Angelegenheiten der sozialen Vorsorge bzw. Sicherung vor.

§ 8

Wahlausschuss/Wahlprüfungsausschuss

- (1) Dem Wahlausschuss obliegt die Durchführung der Aufgaben nach den §§ 4 Abs. 1, 14, Abs. 2, 18, 34 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz sowie nach § 2 Kommunalwahlordnung.
- (2) Dem Wahlprüfungsausschuss obliegt die Durchführung der Aufgaben nach § 40 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz und § 66 Kommunalwahlordnung.

§ 9

Stadtentwicklungsausschuss

- (1) Dem Stadtentwicklungsausschuss obliegt die Entscheidung über die Planung und Umsetzung von Maßnahmen der städtebaulichen Entwicklung einschließlich der übergeordneten Verkehrsplanung im Rahmen der vom Rat zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.
- (2) Er bereitet die Beschlüsse des Rates in Angelegenheiten der Stadtentwicklung, der Bauleitplanung und der fachgesetzlichen Verfahren (z. B. Planfeststellungsverfahren) sowie der übergeordneten Verkehrsplanung vor. Er bereitet ferner die Beschlüsse in Angelegenheiten des Fremdenverkehrs und Tourismus vor.

§ 10

Bau- und Verkehrsausschuss

- (1) Dem Bau- und Verkehrsausschuss obliegt die Entscheidung über
 - a) (*gestrichen*)
 - b) die Umsetzung von verkehrstechnischen Maßnahmen, soweit nicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters gegeben ist,
 - c) Angelegenheiten der Abfallbeseitigung, soweit nicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters gegeben ist,
 - d) die Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen sowie die Einziehung / Teileinziehung nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW,
 - e) die Errichtung und Einrichtung der Kinderspielplätze.

- (2) Er bereitet die Beschlüsse des Rates sowie des Hauptausschusses in Angelegenheiten der öffentlichen Tiefbauten und Grünflächen, der verkehrstechnischen Maßnahmen, des Garten- und Friedhofswesens sowie des Fischereiwesens vor. Er bereitet ferner die Satzungen vor, in denen Angelegenheiten geregelt werden, die in den Zuständigkeitsbereich des Bau- und Verkehrsausschusses fallen.

§ 11

Kulturausschuss

- (1) Dem Kulturausschuss obliegt die Entscheidung über Zuschussanträge nach Maßgabe der Kulturförderrichtlinien der Stadt Haltern am See.
- (2) Der Kulturausschuss bereitet den Erlass von Denkmalsbereichssatzungen und die Übernahme von Denkmälern vor. Im übrigen entscheidet er über sämtliche denkmalrechtlich schutzrechtlichen Angelegenheiten, soweit nicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters gegeben ist.
- (3) Der Kulturausschuss bereitet die Beschlüsse des Rates in Angelegenheiten der Kultur, der Weiterbildung und der Straßenbenennung vor.

§ 12

Umweltausschuss

Dem Umweltausschuss werden Empfehlungsrechte insbesondere in folgenden Angelegenheiten übertragen:

- a) grundsätzliche Angelegenheiten hinsichtlich der Belastung von Luft, Wasser und Boden einschließlich der Abfall- und der Abwasserbeseitigung, Luftreinhaltung, Klima- und Lärmschutz,
- b) Natur- und Landschaftsschutz, einschließlich der Unterhaltung der Gewässer,
- c) Probleme der Stadtökologie und der Naherholung,
- d) Auswirkungen raumordnerischer Planungen auf Landschaft und Wasserhaushalt,
- e) Forstwirtschaft und forstwirtschaftlichen Unternehmen.

In jedem Falle ist vor der Entscheidung des entscheidungsbefugten Ausschusses oder des Rates zunächst die Empfehlung des Umweltausschusses einzuholen.

§ 13

Werksausschuss Seestadthalle

Der Werksausschuss für den Eigenbetrieb Seestadthalle entscheidet:

- a) in Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung und vom Rat übertragen sind,
- b) über den Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 25.564,59 Euro (= 50.000 DM) übersteigt,
- c) in allen Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet (§ 5 Abs. 6 Satz 1 Eigenbetriebsverordnung). In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden des Werksausschusses entscheiden (§ 5 Abs. 6 Satz 2 Eigenbetriebsverordnung). § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO NRW gelten entsprechend.

Er setzt unbeschadet der Zuständigkeit des Rates die allgemeinen Lieferbedingungen fest, erteilt die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und zu Mehrausgaben nach den §§ 15 und 16 der Eigenbetriebsverordnung und benennt den Prüfer für die Jahresrechnung.

§ 14

Sonstige Ausschussangelegenheiten

- (1) Im übrigen haben die Ausschüsse nur beratende und empfehlende Funktion, soweit nicht besondere gesetzliche Regelungen entgegenstehen.
- (2) Jeder Ausschuss hat Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag eines Drittels der Zahl der Ausschussmitglieder dem Hauptausschuss oder dem Rat zur Entscheidung vorzulegen.

§ 15

Inkrafttreten

Die Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Haltern am See und seiner Ausschüsse tritt am 12.11.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Zuständigkeitsordnung vom 12.12.2002 außer Kraft.